

# **Beitragsordnung der Interessengemeinschaft Waitzstraße e.V.**

Gemäß § 6 Ziff. 02) der Satzung hat sich die Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft Waitzstraße e.V. diese Beitragsordnung gegeben.

§ 1 Jedes Mitglied des Vereins ist nach § 3, Ziff. 02 der Satzung verpflichtet den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu leisten.

§ 2 Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung so zu bemessen, dass die Finanzierung der Aufgaben des Vereins zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele gewährleistet ist.

§ 3 Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für jedes stimmberechtigte Mitglied ab dem 01.07.2024 jährlich 430,00 EUR.

Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt jährlich € 100.-

Es ist jedem Mitglied freigestellt, freiwillige Beitragsleistungen zu erbringen. Dies hat keinen Einfluss auf sein Stimmrecht.

Die IGW bietet ihren Mitgliedern u.a. folgende Vorteile:

- eine kostenlose Entsorgung von Verpackungsmaterial.
- eine Ermäßigung von 25% bei den Kosten der Weihnachtsbeleuchtung.
- eine umfassende Darstellung des eigenen Betriebs in Text- und Bildform einschließlich Verlinkung auf der Homepage der IGW.
- kostenloses Werbematerial.
- besondere Konditionen für Anzeigen in lokalen Printmedien.

§ 4 Der Jahresbeitrag für neu eingetretene Mitglieder ist jahresanteilig ab dem 1. des Kalendermonats zu entrichten, in dem der Eintritt des Mitglieds erfolgt ist.

§ 5 Bei Erteilung eines Sepa-Basislastschrift-Mandats wird der Jahresbeitrag in zwei Raten jeweils am 1. Werktag der Monate Februar und August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Wird kein Sepa-Mandat erteilt, ist der Beitrag zum 01. Februar in voller Höhe zu überweisen. Der Verein ist nicht verpflichtet, Beitragsrechnungen auszustellen.

§ 6 Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Für schriftliche Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,-- € je Mahnung erhoben. Stornokosten bei Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

§ 7 Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.